

## Verteidigungsstrategien

Die Angeklagten traten in Nürnberg nicht als eine Gruppe auf, die gegen die Anklage irgendwie „zusammenhalten“ wollte. Dazu waren die politischen Gegensätze zu groß, beispielsweise zwischen dem Hauptangeklagten Göring und dem ehemaligen Reichswirtschaftsminister Schacht (1934 – 1937), der ab dem 23. Juli 1944 von der Gestapo und dann in KZ inhaftiert war. Zudem war klar, dass die Entlastung des einen gut über die Belastung eines anderen möglich war; beispielsweise gelang es dem Angeklagten Speer, die Hauptverantwortung für die Verbrechen im Rahmen des Zwangsarbeitssystems auf Fritz Sauckel, den Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, zu schieben. Es ist die Frage, ob sich die Verteidiger um Gemeinsamkeiten bemühten. Auch wenn in den Pausen und an den Abenden eine lebhaftere Kommunikation stattfand, kann von einer aktiv und gemeinsam formulierten Strategie nicht gesprochen werden.

Es gab zu Beginn eine Art „Gesamtverteidigung“: Rudolf Dix, ein schon aus der Weimarer Republik bekannter Anwalt, wurde zum Gruppensprecher erklärt. Zu Prozessbeginn machte er in aller Namen eine Eingabe, mit der das erste Argument der Verteidigung formuliert wurde. Die Legitimität und Zuständigkeit des Gerichts an sich wird bezweifelt. Die Richter seien nur von Staaten bestellt, die im Krieg Partei gewesen seien. Diese eine Streitpartei sei alles in einem: Schöpfer der Gerichtsverfassung und der Strafrechtsnormen, Ankläger und Richter.

Als ein zweites Argument wurde der ehemalige Diktator eingesetzt: Hitler sei letztendlich der gewesen, der alles angeordnet habe. Und im Rahmen der Hierarchien habe es ja die Pflicht zum Gehorsam gegeben. Damit wurde jede individuelle Verantwortung der Angeklagten zurückgewiesen, auch wenn einzelne Angeklagte wie Frank, Speer und von Schirach am Ende selbst auch eine gewisse politische Gesamtverantwortung übernahmen.

Mit dem dritten Einwand, dem des Rückwirkungsverbotes, das alle Juristen anerkennen, mussten sich die Richter intensiver auseinandersetzen. Letztendlich erkannten sie die Argumente der Anklage an: Mit den vorliegenden Verbrechenstatbeständen verstießen die Angeklagten gegen die schon anerkannten Standards der Zivilisation. Zudem sei Mord in allen Strafgesetzbüchern der Welt strafbar; das mussten auch die hohen Nazi-Verantwortlichen wissen.

Die Verteidiger beklagten sich viertens darüber, dass das Verfahren in sich unfair sei, besonders hinsichtlich der zu kurzen Vorbereitungszeit und der Ressourcen zur Materialbeschaffung. Als besonderer Nachteil wurde auch die mangelnde Vertrautheit mit dem dominierenden angloamerikanischen Verfahrensrecht empfunden. In ihm steht, kurz gesagt, der Kampf zwischen Anklage und Verteidigung im Mittelpunkt. Das Gericht ermittelt nicht selbst, sondern leitet das Verfahren im Wesentlichen in der Rolle eines Schiedsrichters.

Das fünfte Argument, das „Tu Quoque“- oder „Du auch-Argument“, also das Prinzip der Gleichbewertung von gleichen Taten, war – fünftens – das politisch brisanteste Rechtsproblem. Hier zielte vor allem ein angriffslustiger Verteidiger wie Alfred Seidl auf die Sowjetunion: Ihr warf er vor, ebenso einen Angriffskrieg gegen Polen geführt zu haben, wie er jetzt gegen die deutschen Verantwortlichen verhandelt würde. Die größte politische Brisanz lag und liegt hier in der Frage nach der völkerrechtlichen Bewertung des Luftkrieges gegen die Zivilbevölkerung. Vor dem alliierten Gericht in Nürnberg wurde der Luftkrieg nicht thematisiert.